



Bundesministerium
des Innern



Deutsche Islam Konferenz (DIK):

Zwischenbericht über die Arbeit der
Arbeitsgruppe „Präventionsarbeit mit Jugendlichen“

Vorlage für die 2. Plenarsitzung der DIK

29. März 2011

Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	Seite 2
2. Muslimfeindlichkeit	Seite 2
3. Antisemitismus unter muslimischen Jugendlichen	Seite 5
4. Islamismus / Religiös begründeter Extremismus unter Muslimen	Seite 7

1. Einleitung

Die DIK hat in ihrer zweiten Phase die Prävention von Extremismus, Radikalisierung und gesellschaftlicher Polarisierung zu einem ihrer Schwerpunktthemen gemacht. Dabei geht es ihr darum, im einvernehmlichen Zusammenwirken von Vertretern aller staatlichen Ebenen und der in Deutschland lebenden Muslimen praktische Verbesserungen für ein friedliches und respektvolles Miteinander zu erarbeiten. Zur Behandlung der verschiedenen im Arbeitsprogramm der DIK konkretisierten Facetten dieses Themenkomplexes hat die DIK die Arbeitsgruppe „Präventionsarbeit mit Jugendlichen“ eingerichtet. Diese hat sich des Themas in einem abgestuften Verfahren angenommen und zunächst ein gemeinsames Verständnis der Phänomene Fremdenfeindlichkeit gegenüber Muslimen / „Islamfeindlichkeit“, Antisemitismus unter Muslimen sowie „Islamismus“/ religiösem Extremismus unter Muslimen gesucht. Das Ergebnis dieser Arbeit ist in einem gewissermaßen erweiterten Glossar nachfolgend festgehalten.

Die gewählten Phänomenbeschreibungen erheben nicht den Anspruch, auf beliebige andere Kontexte anwendbare allgemeingültige Beschreibungen oder gar abschließende Definitionen des jeweiligen Phänomens zu sein. Sie bilden vielmehr die Arbeitsgrundlage für die weitere Arbeit der AG „Präventionsarbeit mit Jugendlichen“, die es ihr ermöglichen soll, zu diesen Phänomenen unter Berücksichtigung bereits vorhandener Erfahrungen im Bereich der Extremismusprävention und Toleranzförderung unter Jugendlichen in einem zweiten Schritt selbst konkrete präventive Maßnahmen für die Jugendarbeit zu initiieren und zu begleiten.

2. Muslimfeindlichkeit¹

Menschen in Deutschland fühlen sich bisweilen aufgrund ihrer (tatsächlichen oder manchmal auch bloß zugeschriebenen) Religionszugehörigkeit zum Islam von der Mehrheitsgesellschaft abgelehnt. Diese Ablehnung kann von unschwelligen Vorbehalten über massive Ressentiments bis hin zu direkter Ausgrenzung oder gar zu verbalen, in Einzelfällen auch tätlichen Angriffen reichen. Sie wird insbesondere im schulischen oder beruflichen Umfeld empfunden, äußert sich aber z.B. auch explizit im Internet.

Die unterschiedlichen erlebten Haltungen und ggf. damit verbundenen Handlungen lassen sich nur mit einem entsprechend ausdifferenzierten Vokabular angemessen

¹ Ergebnisse der ersten Sitzung der AG am 6. September 2010.

benennen. Trotzdem ist es sinnvoll, einen Oberbegriff zu suchen, der es möglich macht, das Gesamtsyndrom generell anzusprechen, und auf den die weiter spezifizierenden Begriffe bezogen werden können. Die AG „Präventionsarbeit mit Jugendlichen“ der Deutschen Islam Konferenz hat dazu unterschiedliche Vorschläge unterbreitet und auf ihre jeweiligen Vorteile und Nachteile hin diskutiert.

Der Begriff „**Islamophobie**“ hat den Vorzug, dass er in der internationalen Debatte schon weitgehend etabliert ist. Dem stehen jedoch zwei Nachteile gegenüber: Die Komponente der „Phobie“ könnte den Eindruck erwecken, es handele sich um ein bloß pathologisches Phänomen. Außerdem ist nicht ganz klar, ob sich die damit bezeichnete negative Haltung auf den Islam als Religion oder auf die Muslime als betroffene Menschen bezieht. Obwohl es zwischen beiden Aspekten viele Überlappungen gibt, bleibt es wichtig, sie konzeptionell auseinander zu halten. Denn der säkulare Rechtsstaat kann sich zu theologischen Fragen generell nicht äußern; er hat keine Kompetenz zur Entscheidung darüber, welches Bild vom Islam als Religion „wahr“, „weniger wahr“ oder gar ein Zerrbild ist. Hingegen gehört es zu seinen genuinen Aufgaben, für die hier lebenden Menschen einzutreten und pauschalisierende Negativ-Zuschreibungen – mit dem Ziel ihrer Überwindung – öffentlich anzusprechen.

Für den Begriff „**Islamfeindlichkeit**“ lässt sich anführen, dass er im Deutschen relativ gängig ist. Sprachlich steht er Begriffen wie „Fremdenfeindlichkeit“ oder „Ausländerfeindlichkeit“ nahe, mit denen jeweils ein weiter Phänomenbereich beschreibbar ist. Wie beim Begriff der Islamophobie bleibt allerdings offen, ob sich die Negativeinstellung primär auf den Islam als Religion oder auf die konkreten Menschen bezieht. Nur im letzteren Fall ist der säkulare Rechtsstaat dazu befugt und aufgefordert, tätig zu werden.

Der Begriff des „**anti-muslimischen Rassismus**“ hat den Vorteil, von vornherein klar zu stellen, dass die damit verbundene Problemanzeige sich nicht auf eine Religion als solche, sondern auf *konkrete Menschen* bezieht (nämlich Muslime oder auch Menschen, die für Muslime gehalten werden). Seine Bekämpfung fällt unzweifelhaft in den genuinen Aufgabenbereich des säkularen Rechtsstaats, der auch völkerrechtlich dazu verpflichtet ist, gegen alle Formen von Rassismus in der Gesellschaft vorzugehen. Dass im Falle des Islams in aller Regel keine „biologistischen“ Gesichtspunkte eingebracht werden, ist kein Argument gegen die Verwendung des Rassismusbegriffs. Denn rassistische Ausgrenzung kann sich auch auf angebliche oder tatsächliche „kulturelle“ Differenzen stützen, wenn daraus gleichsam eine Mauer zwischen „dem Eigenen“ und „dem Fremden“ wird. Das Konzept des „anti-muslimischen Rassismus“ lässt sich allerdings nur für die „harten Varianten“ entsprechender Negativ-Einstellungen verwenden. Ein inflationärer Gebrauch dieses Wortes

würde nicht nur zu einer hoffnungslosen Polarisierung der öffentlichen Debatte führen, sondern wäre auch in der Sache unangemessen. Viele Menschen, die vielleicht ein diffuses Unbehagen gegenüber Muslimen verspüren, würden es sicherlich als ungerecht empfinden, wenn man sie von vornherein in die Nähe des Rassismus stellt.

Das Konzept der „**anti-muslimischen Ressentiments**“ macht es demgegenüber möglich, einen sehr breiten Phänomenbereich anzusprechen. Es hat allerdings den Nachteil, dass es die Dringlichkeit des Problems nur verhalten zum Ausdruck bringt. Dies gilt ähnlich (oder vielleicht mehr noch) für Begriffe wie „anti-muslimische Haltung“ oder „anti-muslimische Einstellung“, weil die emotionale Komponente von „Ressentiments“ dabei entfällt.

Begriffe wie „**anti-muslimischer Hass**“ oder „Hasspropaganda“ stellen gegenüber dem „anti-muslimischen Rassismus“ eine weitere Steigerung im Intensitätsgrad dar. Sie können deshalb nur für (möglicherweise strafrechtlich relevante) extreme Akte eingesetzt werden, eignen sich aber nicht dazu, das Gesamtsyndrom anzusprechen.

Nach längerer Kontroverse einigten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der AG auf den Arbeitsbegriff der „**Muslimfeindlichkeit**“. Dass dieser Begriff in der öffentlichen Debatte bislang noch nicht etabliert ist, wird eher als Vorteil denn als Nachteil angesehen. Der Begriff ist nicht vorbelastet und könnte Neugierde wecken. Ähnlich wie der bereits etablierte Begriff der „Fremdenfeindlichkeit“ (vgl. z.B. die ausdrückliche Erfassung fremdenfeindlicher Straftaten im Bereich der politisch motivierten Kriminalität) deckt er einen weiten Phänomenbereich ab. Er klingt einerseits deutlich härter als der Begriff der „anti-muslimischen Ressentiments“ und markiert insofern klar ein politisches Problem. Andererseits ist er weicher als der Begriff des „anti-muslimischen Rassismus“, der aus den dargestellten Gründen nur mit Vorsicht verwendet werden kann. Schließlich hat der Begriff der „Muslimfeindlichkeit“ den Vorzug, von vornherein klar zu stellen, dass es nicht etwa um Ressentiments gegenüber einer Religion geht, sondern um eine feindselige Haltung gegenüber einer bestimmten Gruppe von Menschen. Deshalb ist auch der säkulare Rechtsstaat in der Lage und in der Pflicht, zur Überwindung entsprechender Haltungen beizutragen.

Auch unter dem Leitkonzept „Muslimfeindlichkeit“ behalten die anderen genannten Begriffe weiterhin Bedeutung. So kann und muss die Vielfalt der Einzelphänomene innerhalb des Gesamtsyndroms der Muslimfeindlichkeit mit den jeweils treffenden Begriffen angesprochen werden, um zu dem jeweils angemessenen Umgang mit dem Einzelphänomen zu gelangen.

- „Anti-muslimische Ressentiments“ oder „anti-muslimische Haltungen“ benennen ein eher diffuses Unbehagen gegenüber Muslimen. Die dahinter stehenden, von zahlreichen Menschen geteilten Befürchtungen müssen auf den Tisch kommen, damit sie gezielt zerstreut werden können. Deshalb sollten Menschen, die von diffusen Ressentiments erfüllt sind, ermutigt werden, ihre Bedenken offen auszusprechen.
- „Rassismus“ überschreitet demgegenüber bereits die Grenze eines legitimen Diskurses. Rassistische Stigmatisierungen dürfen nicht ermutigt, sondern müssen zurückgewiesen werden (und in extremen Fällen möglicherweise auch strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen). Genau deshalb darf der Begriff des Rassismus aber keinesfalls inflationär verwendet werden.
- Auch „anti-muslimischer Hasspropaganda“ gebietet strafrechtliche Sanktionen. Deshalb gilt hier erst recht, dass entsprechende Vorwürfe nur in extremen Fällen angemessen sind.

Im übrigen besteht in der AG Einigkeit dahingehend, dass eine Kritik des Islam wie jeder Religion, d.h. eine Kritik der Religion selbst, in einer freiheitlichen Gesellschaft zu akzeptieren ist und gegebenenfalls als Aufruf zum Diskurs verstanden werden sollte.

3. Antisemitismus unter muslimischen Jugendlichen²

Antisemitismus und Israelhass kommt sowohl in der Mehrheitsbevölkerung als auch in migrantischen Gruppen vor. Antisemitismus stellt daher kein speziell muslimisches Problem dar. Antisemitische Positionen und Hass auf Israel haben vielmehr diverse Quellen und Motive. Zu den wesentlichen und universellen Elementen des Antisemitismus in seinen modernen Varianten gehören z. B. Antimodernismus und seine Funktion als Gemeinschaftsideologie. Diese Varianten entstanden in Europa etwa zeitgleich mit dem Aufkommen der Nationalstaaten im 19. Jahrhundert. Antimoderne Positionen und die Idee einer Gemeinschaft, der die Juden angeblich feindlich gegenüberstehen, sind Kernmotive antisemitischer Einstellungen auch unter Muslimen. Dort finden sie sich unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen derzeit vergleichsweise häufiger als in der Gesamtbevölkerung in Deutschland.

Der Islam ist nicht Ursache von Antisemitismus unter Migranten arabischer, türkischer oder anderer muslimischer Herkunft, auch wenn sich Anhänger extremistischer Strömungen des Islam zur Legitimation ihrer antisemitischen Positionen auch auf be-

² Ergebnisse der zweiten Sitzung der AG am 22. November 2010.

stimmte religiöse Quellen beziehen. Bei der Mobilisierung und Reproduktion pauschalisierender antiisraelischer Positionen (im Unterschied zu legitimer Israelkritik), die auch Anknüpfungspunkte für antisemitische Stereotype bieten, spielt unter Muslimen vielmehr häufig der Nahostkonflikt eine wichtige Rolle. Ausländische Medien sind insofern wichtige Multiplikatoren. Wut und Hass auf „die Juden“ oder den Staat Israel gibt es jedoch auch unter muslimischen Jugendlichen, die mit dem Nahostkonflikt keine direkte Berührung haben.

Jugendlichen und jungen Erwachsenen kann das gemeinsame Feindbild Israel oder „der Juden“ das Gefühl von Gruppenzugehörigkeit zu vermitteln. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie sich nicht hinreichend anerkannt fühlen. Jugendliche und junge Erwachsene, die sich in ihrem Alltag als schwach erleben, fühlen sich durch die Denunzierung und Abwertung anderer (hier: der Juden) selbst stärker. Schließlich erklärt und entschuldigt eine selbst eingenommene Opferperspektive mitunter die eigene Lage und befreit von eigener Verantwortlichkeit. Die Sündenbockfunktion können „die Juden“ immer dann erfüllen, wenn bereits eine Tradition latenter und offener antisemitischer Stereotypen besteht. Durch die Erfüllung der vorgenannten Funktionen unterscheidet sich Antisemitismus unter muslimischen Jugendlichen nicht von Antisemitismus in anderen Jugendmilieus.

Eine gefestigte antisemitische Weltanschauung ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen unter muslimischen Jugendlichen eher selten. Damit sind als Ansätze für die pädagogische Intervention und Prävention von Antisemitismus denkbar:

- die Förderung kritischer Medienkompetenz;
- die multiperspektivische Auseinandersetzung mit dem Nahostkonflikt;
- eine kritische und generelle Auseinandersetzung mit Gemeinschaftsideologien, also dem Denken in „wir“ und „die“;
- die religiöse Ansprache muslimischer Jugendlicher – auch die Religion kann helfen, Feindbilder abzubauen und Zugänge zu einem toleranten Welt- und Menschenbild zu eröffnen;
- das Schaffen einer Balance in der pädagogischen Begegnung zwischen notwendiger Anerkennung der Jugendlichen und deutlicher Abgrenzung/Konfrontation zu antisemitischen und anderen menschenverachtenden Positionen;
- die entsprechende Aus- und Fortbildung von Pädagogen.

Die Arbeitsgruppe „Präventionsarbeit mit Jugendlichen“ der Deutschen Islam Konferenz hat sich im Rahmen ihrer Befassung mit den Phänomenen des Antisemitismus eingehend auch mit den Begriffen „**islamischer**“ bzw. „**muslimischer Antisemitis-**

mus“, „*islamisierten Antisemitismus*“ und „*Antisemitismus in der Migrationsgesellschaft*“ beschäftigt. Da sich die Deutsche Islam Konferenz mit dem Thema Antisemitismus mit dem Ziel befasst, Projekte und Initiativen zur Verhinderung von Antisemitismus unter muslimischen Jugendlichen auf den Weg zu bringen, die die spezifischen Ursachen berücksichtigen, erscheint der Begriff „*Antisemitismus unter muslimischen Jugendlichen*“ letztlich als brauchbarster Arbeitstitel für die weitere Arbeit der Arbeitsgruppe in Bezug auf das geschilderte Phänomen.

4. Islamismus / Religiös begründeter Extremismus unter Muslimen³

Phänomen

Religiös begründeter Extremismus ist nicht auf eine bestimmte Religion beschränkt. Die Arbeit der AG „Präventionsarbeit mit Jugendlichen“ der DIK konzentriert sich in diesem Bereich auf die Formen islamisch begründeten Extremismus. Ein wirksamer Schutz unserer Verfassung setzt voraus, dass möglichst präzise definiert wird, welche Sachverhalte sich gegen die deutsche Rechts- und Verfassungsordnung richten und welche sich noch im Rahmen des Zulässigen bewegen und Gegenstand des gesellschaftlichen Diskurses sein müssen. Dies gilt auch für die Grenzziehung zwischen dem Islam als Religion und seiner Instrumentalisierung im Sinne einer politisch-extremistischen Ideologie, die sich unter Berufung auf ein spezielles Verständnis des Islams gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung unseres Staates richtet und deren Ziel es ist, die gesamte staatliche und gesellschaftliche Ordnung durch eine auf diesem speziellen Verständnis des Islams basierende totalitäre Ordnung zu ersetzen.

Zentrales Kennzeichen dieser Ideologie ist der absolute, religiös legitimierte Herrschaftsanspruch seiner Anhänger. Nach ihrem Verständnis einer Einheit von religiöser und politischer Sphäre („al islam din wa daula“) böten die Lehren des Islams Antworten auf alle Fragen des privaten wie öffentlichen Lebens und sollten somit auch die gesamte gesellschaftliche und staatliche Ordnung bestimmen. Das islamische Recht („Scharia“) gelte als zentrale Quelle der Gesetzgebung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die „Scharia“ als komplexes System islamischer Religions- und Rechtsnormen zahlreiche Inhalte aufweist, die mit dem deutschen Verfassungs- und Rechtssystem vereinbar sind (z.B. zur Religionspraxis, die den Schutz der allgemein gültigen Religionsfreiheit genießt). Ebenso gibt es aber

³ Ergebnisse der dritten und vierten Sitzung der AG am 24. Januar bzw. 28. Februar 2011.

auch Interpretationen, die mit unserer Verfassung kollidieren. Im Hinblick auf die Verwendung des Begriffs „Scharia“ ist daher genau zu prüfen, ob die konkret gemeinten Inhalte und die zugrunde gelegten Interpretationen sich im Rahmen der deutschen Rechts- und Verfassungsordnung halten oder sich gegen sie stellen.

Diese Ideologie, die das Ziel verfolgt, ein religiös legitimes Herrschaftssystem zu errichten, steht im Widerspruch zur durch das Bundesverfassungsgericht spezifizierten freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes. Denn die Anhänger dieser Ideologie lehnen zentrale Verfassungsprinzipien wie vor allem die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung und zentrale, ebenfalls im Grundgesetz konkretisierte Menschenrechte ab und streben ihre Abschaffung an.

Die vorstehend beschriebene Ideologie ist in sich heterogen und nicht notwendig mit der Ausübung von Gewalt verbunden. Ihr Spektrum reicht vom terroristischen bis hin zum langfristig eine Änderung der Herrschaftsverhältnisse anstrebenden und dabei zunächst legale Möglichkeiten ausschöpfenden „**legalistischen**“ Islamismus (zu Begrifflichkeiten allgemein siehe unten).

Für die weitere Arbeit der Arbeitsgruppe ist es wichtig zu unterscheiden, welche der folgenden – beispielhaft genannten - Phänomene Varianten dieser Ideologie sind und welche nicht.

Diese Abgrenzung erscheint etwa wichtig in Bezug auf Begrifflichkeiten wie „**islamischer Fundamentalismus**“ oder in Bezug auf die vielfältigen Strömungen des „**Salafismus**“, der sowohl in unpolitischen wie in politischen Ausprägungen vorkommt, letztere teilweise auch terroristisch. Somit stellt auch der Salafismus eine Ausprägung der oben dargestellten Ideologie dar, wenn seine Anhänger aktivistisch eine Durchdringung der Gesellschaft anstreben, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist. Selbstverständlich darf jede religiöse Gemeinschaft einen exklusiven Wahrheitsanspruch erheben. Ein auf einem bestimmten Religionsverständnis beruhendes Handeln, das für das gesellschaftliche Miteinander die exklusive Deutungshoheit beansprucht und durchzusetzen versucht, ist innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes jedoch nicht hinnehmbar.

Verschiedene Formen des islamischen „**Traditionalismus**“ mit ihrem Festhalten an einer seit Jahrhunderten etablierten Auslegungspraxis islamischer Normen sind keine Ausprägungen der oben dargestellten Ideologie, da sie keine staatliche Macht beanspruchen und die gegebene Rechts- und Verfassungsordnung respektieren.

Begriff

Während innerhalb der DIK weitgehend Einigkeit darüber besteht, welche aus den islamischen Quellen abgeleiteten Verhaltensweisen aus rechtsstaatlichen Gründen nicht mehr hinnehmbar sind, gibt es über ihre angemessene Bezeichnung bislang keine Einigung.

Insbesondere auf staatlicher Seite und in weiten Teilen der Wissenschaft und Öffentlichkeit hat sich für die dargestellte Ideologie in den letzten Jahrzehnten der Begriff **„Islamismus“** durchgesetzt und ist breit etabliert. Häufig wird auch synonym von **„islamischem“** bzw. **„islamistischem Extremismus“** gesprochen. Zugleich ermögliche er eine deutliche Unterscheidung der Ideologie des „Islamismus“ und der Religion des Islams. Diese könne bei differenzierter Benutzung auch den Muslimen selbst nützen.

Der Begriff „Islamismus“ ist insbesondere unter Muslimen umstritten und wird von ihnen z.T. scharf abgelehnt. So werde der Begriff in der Öffentlichkeit und in den Medien nicht hinreichend differenziert verwendet. Zudem bezeichne die Endung „-ismus“ nicht nur Ideologien, sondern z.B. auch Religionen. Darüber hinaus bringe der Begriff den Islam – entgegen ihrem eigenen Religionsverständnis – mit Extremismus und Gewalt in Verbindung. Stattdessen wird von einigen muslimischen Teilnehmern der Arbeitsgruppe, insbesondere islamischen Verbänden, der Begriff **„religiös begründeter Extremismus unter Muslimen“** vorgeschlagen.

Ergebnis

Unter den Teilnehmern der Arbeitsgruppe besteht Einigkeit über Phänomene und Definitionsinhalte der oben dargestellten Ideologie. Damit wurde eine wichtige Grundlage für die weitere Arbeit der AG „Präventionsarbeit mit Jugendlichen“ geschaffen. Demgegenüber erscheint nachrangig, dass über die Bezeichnung der Ideologie bislang noch kein Konsens erzielt werden konnte.